

EDITORIAL

Sie ist da! ... die neue Ausgabe der ÖNORM B 2110



Hermann Wenusch

<https://doi.org/10.33196/zrb202302004101>

Mit Ausgabedatum 1.5.2023 ist eine Überarbeitung der ÖNORM B 2110 erschienen. Daran wurde seit einer Anregung im November 2018 – also etwa viereinhalb Jahre – gearbeitet. Der langen Dauer entsprechend waren die Erwartungen jener, die von der laufenden Überarbeitung gewusst haben, groß. Und entsprechend groß war dann wohl deren Enttäuschung ...

Das Auffälligste an der Überarbeitung ist wohl, dass die ÖNORM erstmals in einer Serifenschrift gesetzt wurde – ansonsten hat sich kaum etwas verändert ...

Besonders auffallend ist vielleicht ansonsten der Entfall des Abschnitts 11 („*Schlussfeststellung*“) und ein neuer Abschnitt 12 („*Streitigkeiten*“). Der Entfall der Schlussfeststellung ist allerdings materiell bedeutungslos, weil diese seit dem Entfall der in der Ausgabe 1995 eingeführten Beweislastumkehr für den Zeitpunkt des Vorliegens eines Mangels sinnlos war. Der Abschnitt 12, der mehr oder weniger aus einem Satz besteht, ist aber insofern eine „Mogelpackung“, als darin nicht alle Bestimmungen zu Streitigkeiten zusammengefasst werden (die „*Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten*“ findet sich zB in Pkt 5.9)

Ebenfalls auffallend ist eventuell das Hinzukommen von zwei Anhängen (Anhang A: „*Vorschläge für kostenmindernde Leistungsänderungen (Ausführungsänderungen, Value Engineering)*“ und Anhang B „*Bonusregelung*“). Beide Anhänge sind bloß „*informativ*“ (was immer das

heißen soll) – und teilweise unverständlich, weil zB durch Verwendung des unpersönlichen Passivs nicht klar ist, wen die angesprochenen Pflichten treffen sollen.

Wohl nicht besonders auffällig ist der Entfall der Bestimmungen zum Fixgeschäft. Er ist jedenfalls völlig bedeutungslos, weil es das Fixgeschäft natürlich nach wie vor gibt. Es ist in diesem Zusammenhang etwas unverständlich, dass nicht auch andere „Kopien“ von Gesetzestext gestrichen wurden.

Erfreulich ist wohl, dass „*Informationsrechte der Vertragspartner*“ (Pkt 5.2.6) neu aufgenommen wurden und dass die Zumutbarkeit von Änderungen des Leistungsumfangs präzisiert wurde (Pkt 7.1).

Unerfreulich ist dafür, dass juristische Bezeichnungen nach wie vor nicht in ihrer gewöhnlichen Bedeutung verwendet werden: ZB ist der „*Rücktritt vom Vertrag*“ (Pkt 5.8) kein Rücktritt, sondern eine Kündigung – aber das ist wohl nur eine Kleinigkeit.

Keine Kleinigkeit ist, dass der Schadenersatz bei leichter Fahrlässigkeit nach wie vor begrenzt wird (Pkt 11.3.1): Während ÖNORM-Kenner von dieser Begrenzung wohl wissen und sie immer vertraglich aufheben, dürfte sie für Personen, die sich auf die Sachgerechtigkeit der ÖNORM B 2110 verlassen, eine ziemliche Falle sein. Wird die Verwendung der ÖNORM B 2110 empfohlen, sollte man auf diesen Punkt jedenfalls hinweisen, um im Falle des Falles nicht selbst haftpflichtig zu werden.

Insgesamt drängt sich die Frage auf, was an der Überarbeitung so lange gedauert hat ...